



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

Satzung Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

vom 03.06.1997, geändert durch Satzung vom 18.07.1997, geändert durch Satzung vom 07.12.2000, geändert durch Satzung vom 8. Juli 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2006

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I., S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 24.06.1978 (GVBl. I, S. 420).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation" (DADINA) mit Sitz in Darmstadt.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Es handelt sich bei dem Zweckverband gemäß § 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (Hessisches ÖPNV-Gesetz) um einen Zusammenschluss der beiden Aufgabenträger Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im lokalen Verkehr (Lokale Nahverkehrsgesellschaft).
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im lokalen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsbereich seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Organisation des lokalen ÖPNV und die Koordination des lokalen ÖPNV mit den Stadtverkehren im ÖPNV. Soweit nichts anderes vereinbart wird, bleiben die Stadtverkehre in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Mitglieder des Verbandes stimmen die von ihnen veranlassten Stadtverkehre mit dem Ziel einer Integration in den lokalen ÖPNV mit dem Verband ab.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

- (3) Der Verband vertritt seine Mitglieder gegenüber Organisationen, die im regionalen Bereich auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung oder/und durch vertragliche Vereinbarung Aufgaben des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs wahrnehmen.
- (4) Unter Stadtverkehr i. S. der Satzung wird die Stadt- oder Gemeindegrenzen nicht überschreitende öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden. Unter lokalem ÖPNV i. S. dieser Satzung wird die Stadt- oder Gemeindegrenzen übergreifende öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden, die die Grenzen der Mitgliedsgebietskörperschaften als Ganzes nicht überschreitet. Unter regionalem ÖPNV i. S. der Satzung wird die das Verbandsgebiet überschreitende öffentliche Bedienung mit Straßen- und Schienenfahrzeugen sowie die Linien der DB-Schiene verstanden.
- (5) Für das Gebiet seiner Mitglieder soll der Verband eine ÖPNV-Erschließung und -Bedienung durch Linienverkehre nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Grundsätzen sichern. Hierzu ist ein gemeinsamer Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen vornehmen oder vornehmen lassen, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind; dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen, den Erwerb von Einrichtungen und Verkehrsgenehmigungen und die Einrichtung von Nutzungsrechten. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (6) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Verkehrserstellung bedient sich der Verband der lokalen Verkehrsunternehmen und des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV) nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.
- (7) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Förderung baulicher Infrastrukturmaßnahmen. Einzelheiten hierzu werden durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.
- (8) Der Zweckverband strebt Kostendeckung an. Er hat nicht die Absicht, aufgrund seiner Aufgabenwahrnehmung Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne dürfen lediglich der Erhaltung und Wiedererlangung des durch vorangegangene Verluste verlorenen Vermögens dienen.
Soweit die Einrichtung, Erweiterung oder Verdichtung von Linienverkehren im Sinne von Absatz (4) nach Ausschöpfung aller betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, staatlicher Zuwendungen und weitestgehender Integration der Schülerverkehre in den allgemeinen Linienverkehr nicht kostendeckend durchgeführt werden können, übernimmt der Zweckverband Ausgleichsleistungen gemäß verkehrsvertraglicher Regelungen.
- (9) Der Zweckverband tritt - soweit möglich - nach Auflösung des Regionalen Nahverkehrsverbandes Darmstadt-Dieburg (RNV) in dessen Verträge ein.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

§ 4 **Unterrichtungspflichten**

Die Verbandsmitglieder müssen den Verband über alle wesentlichen ÖPNV-Maßnahmen und -Vorhaben in ihrem Gebiet unterrichten, ihm jederzeit Auskunft erteilen und einschlägige Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

§ 5 **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 **Verbandsversammlung, Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
 1. Die Stadt Darmstadt entsendet 10 Vertreter/innen.
 2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet 10 Vertreter/innen. Die Städte und Gemeinden des Landkreises vertreten ihre Interessen in einem Beirat gemäß §14.
- (2) Jede/r Vertreter/in besitzt 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt bzw. des Landkreises nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 7 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. den Erlass des Wirtschaftsplans und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 10, 15, 17 und 18 HGO,
7. die Auflösung des Zweckverbandes und
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden von ihm/ihr geleitet. Für den Fall, dass nach Ablauf einer Wahlzeit das Amt des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen nicht besetzt ist, wird die Verbandsversammlung von der/dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung von ihm/ihr geleitet.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Ladung die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Vertreter/innen oder der Vorstandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind, § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Stellvertreter/innen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Abs. 5 HGO gelten entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg, dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin der Stadt Darmstadt sowie vier weiteren von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Geschäftsführung des Verbandes und der/die Vorsitzende des Städte- und Gemeindebeirats sind mit beratender Stimme im Vorstand beteiligt.
- (2) Der Vorsitz im Vorstand sowie die Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre zwischen der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Ämter werden von den jeweils für den ÖPNV zuständigen Dezernenten besetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die gemäß Abs. 1 kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes sind, erlischt mit Beendigung dieses Amtes.

§ 10

Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführer/innen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein/eine Geschäftsführer/in auf Beschluss des Vorstandes oder nach Geschäftsordnung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder ein/eine Geschäftsführer/in, soweit er/sie hierzu durch Beschluss des Vorstandes oder Geschäftsordnung beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder durch die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n oder in deren Vertretung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem von ihnen und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 14

Städte- und Gemeindebeirat

Der Zweckverband bildet als Interessenvertretung der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg einen Städte- und Gemeindebeirat. Diesem gehören kraft Amtes die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an; es gilt die Vertretungsregelung gemäß § 47 HGO. Der Städte- und Gemeindebeirat ist vor jeder Versammlung zu allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Er ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zur Behandlung zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Das Nähere regelt eine von der Versammlung zu beschließende Geschäftsordnung.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

§ 15 Fahrgastbeirat

Der Zweckverband unterhält zur inhaltlichen Begleitung seiner Aufgaben einen Fahrgastbeirat. Der Aufgabenumfang, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Beirates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Im Fahrgastbeirat sind ÖPNV-Nutzer/innen, Interessenvertreter/innen und Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten. Der Fahrgastbeirat arbeitet dem Vorstand zu. Er ist berechtigt, Anträge und Stellungnahmen in den Vorstand zur Behandlung zu reichen.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Verbandes soll zur Begrenzung des eigenen Personalbedarfs Teilaufgaben durch Dritte abwickeln. Die bestehenden Kapazitäten bei Verkehrsunternehmen sollen im Sinne einer wirtschaftlichen Abwicklung genutzt werden.
- (2) Der Zweckverband kann die Erledigung der Kassengeschäfte und sonstiger Aufgaben einem Verbandsmitglied übertragen.
- (3) Der Geschäftsstelle können von den Verbandsmitgliedern über die Aufgaben gemäß dieser Satzung hinaus weitere Aufgaben nach Maßgabe des ÖPNV-Gesetzes durch die Verbandsversammlung zugewiesen werden.

§ 17 Verbandswirtschaft

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen. Sind die Verbandsmitglieder hierzu nicht in der Lage, können die Rechnungsprüfungsaufgaben auf Beschluss des Vorstandes anderweitig vergeben werden.

§ 18 Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Finanzierung der nach § 3 übernommenen Aufgaben erhält der Zweckverband folgende Finanzausweisungen:
 1. Staatliche Zuwendungen für den ÖPNV gemäß ÖPNV-Gesetz des Landes Hessen, Finanzausgleichsgesetzes des Landes Hessen, Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie sonstige zur Förderung des ÖPNV bereitgestellte staatliche Zuwendungen.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

2. Zuwendungen seiner Mitglieder zur Bestellung von Verkehrsleistungen, die über die in § 3 definierten Aufgaben hinausgehen.
 3. Eine Sollumlage gemäß der nach § 18 (2) zu erstellenden jährlichen Finanzierungsübersicht durch seine Mitglieder. Die Sollumlage wird für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt gemäß den in § 18 (2) festgelegten Grundsätzen gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Zweckverband erstellt eine jährliche Finanzierungsübersicht, welche die zu erwartenden Aufwendungen sowie die anrechenbaren Deckungsbeträge berücksichtigt. Dies erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
1. Die Aufwendungen werden getrennt ausgewiesen für den Bereich der Stadt Darmstadt und den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
 2. Die Aufwendungen werden getrennt ausgewiesen für den regionalen Verkehr, den lokalen Verkehr sowie für die regionalen Regiekosten und die lokalen Regiekosten.
 3. Aufwand und Einnahmen der HEAG Verkehrs-GmbH werden entsprechend dem Vertrag zur Defizitabdeckung der HEAG Verkehrs-GmbH zwischen der Stadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der HEAG Elektrizitäts-AG vom 1.12.1995 ausgewiesen. Dies betrifft auch die Behandlung von Zusatzbestellungen unter Berücksichtigung der Status-Quo-Regelung des Vertrages.
 4. Aufwendungen und Einnahmen der Verkehre der privaten Verkehrsunternehmen sowie der regionalen bundeseigenen Busgesellschaften werden getrennt ausgewiesen für die Erbringung einer Status-Quo-Leistung '95 und die Aufwendungen für zusätzlich bestellte Leistung.
Die Aufwendungen für die Erbringung der Status-Quo-Leistung der privaten Verkehrsunternehmen sowie der regionalen bundeseigenen Busgesellschaften werden nach dem Verhältnis der innerhalb der Grenzen einer Gebietskörperschaft erbrachten Leistung nach Rechnungskilometern der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet. Vorhandene Finanzierungsverpflichtungen gemäß bestehender Verträge sind hierbei zu Lasten des Verursachers einzusetzen.
Die Aufwendungen für die Erbringung zusätzlich bestellter Leistung sind dem Besteller zuzuordnen.
 5. Der Aufwand für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird zu je 50 % durch die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg getragen.
Soweit der Geschäftsstelle gemäß § 16 (3) weitere Aufgaben zugewiesen werden, wird der Aufwand von der veranlassenden Gebietskörperschaft getragen. Über die Höhe des zusätzlichen Aufwands an den Kosten der Geschäftsstelle ist Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern herzustellen.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

6. Die Aufwendungen für die Bestellung von Leistungen im Regionalen Schienenverkehr werden differenziert gemäß Vorgaben des RMV zugeordnet.
7. Kosten für Planungsmaßnahmen werden nach dem Prinzip der Belegenheit getrennt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet, so weit diese nicht durch die Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Planungsaufgabe erklärt werden. Die Kosten aus gemeinsamen Planungsaufgaben werden einvernehmlich geteilt.
8. Kosten für Infrastrukturinvestitionen gemäß § 3 (7) werden nach dem Prinzip der Belegenheit getrennt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet, soweit diese nicht durch die Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Aufgabe erklärt werden. Die Kosten aus gemeinsamen Investitionsaufgaben werden einvernehmlich geteilt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo veröffentlicht. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstags vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zumachen, werden sie ausgelegt. In diesem Falle ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt zu machen, dass die Auslegung von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an auf die Dauer von zwei Wochen bei dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Technisches Stadthaus -, Bessunger Straße 125, Block D, 64295 Darmstadt, sowie bei der Geschäftsstelle der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, Klappacher Straße 172, 64285 Darmstadt, erfolgt und zwar während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift ohne nähere Bestimmung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist.
- (2) Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Absatz (1) öffentlich bekannt zumachen.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der in den letzten drei Haushaltsjahren gemäß § 18 zu zahlenden Finanzaufweisungen und Ausgleichszahlungen verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 22

Inkrafttreten

Anmerkung

In diese Textfassung sind eingearbeitet:

- Satzungsbeschluss vom 03.06.1997, in Kraft getreten am 01.07.1997,
- Satzungsbeschluss vom 01.08.1997, in Kraft getreten am 20.07.1997,
- Satzungsbeschluss vom 07.12.2000, in Kraft getreten am 19.01.2001, mit Ausnahme von Artikel 2, der am 01.04.2001 in Kraft tritt,
- Satzungsbeschluss vom 08.07.2004, in Kraft getreten am 20.08.2004, mit Ausnahme von Artikel II, der am 01.04.2006 in Kraft getreten ist.
- Satzungsbeschluss vom 28. Juni 2006, in Kraft getreten am 11.07.2006, mit Ausnahme von Artikel I, der am 01.01.2007 in Kraft getreten ist.